



WEITERBILDUNG HESSEN e.V.
Qualität in der hessischen Weiterbildung



WEITERBILDUNG
HAMBURG E.V.



Honorarkräfte & DRV Bund: Gesetzliche Übergangsregelung

Tobias Lamß
Fachanwalt für Arbeitsrecht
18. Februar 2025

Agenda

- I. Einführung
- II. Risiko Scheinselbstständigkeit
- III. Fachgesprächsprozess
- IV. § 127 SGB IV - Übergangsregelungen für Lehrtätigkeiten
- V. Empfehlungen & Ausblick

I. Einführung

BSG 1979-2007

von vornherein begrenzte
Einsätze ohne klassische
Schulstruktur → i.d.R.
selbständige Lehrkräfte

Herrenbergurteil 2022

Klavierlehrkraft abhängig
beschäftigt

Gitarrenlehrerurteil 2018

Lehrkraft selbständig

2023/2024/2025

Änderung der Prüfpraxis der
DRV und
Fachgesprächsprozess
Problem: Eigenschaft der
Lehrkraft als Erfüllungsgehilfe
Betonung unternehmerischer
Chancen und Risiken

II. Risiko Scheinselbständigkeit

- **Sozialrecht:**

- Rückforderung von Sozialbeiträgen (ca. 40% auf das Honorar) bis zu (fast) 5 Jahren
- Sanktionen: Säumniszuschläge von 1% je Monat; Nettolohnabrede; Erweiterung des Rückforderungszeitraums auf bis zu 30 Jahre → Voraussetzung: bedingter Vorsatz

- **Arbeitsrecht:**

- Urlaubsansprüche (verjähren nicht) → Achtung: arbeitnehmerähnliche Selbständige
- Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- Ggf. unwirksame Kettenbefristungen und Kündigungsschutz

- **Steuerrecht:**

- Lohnsteuerabzug

- **Strafrecht:**

- Vorenthalten von Sozialbeiträgen (§ 266a StGB), ggf. Steuerhinterziehung

III. Fachgesprächsprozess

- **Fachgespräch I.** (14.6.2024)
 - Bildung von **Arbeitsgruppen** zu unterschiedlichen Träger-/Kursgruppen (Integrationskurse, Musikschulen, AZAV, berufliche Bildung, freie Kurse, Sportkurse)
 - **Moratorium** in Betriebsprüfung bis 15.10.2024
 - Ruhendstellen von Widerspruchsverfahren in **Statusfeststellungsverfahren**
- Sitzungen der Arbeitsgruppen zwischen Juni und Oktober
- **Fachgespräch II.** (8.10.2024)
 - Abgestufte Prüfung in der Betriebsprüfung: **alte Kriterien** maßgeblich bis **31.12.2022** und Ruhendstellen aller „Herrenberg-Sachverhalte“ ab **1.1.2023**
 - Keine Reduzierung des Angebots beabsichtigt, DRV sieht sich vom BSG „gezwungen“
 - Verlängerung des Fachgesprächsprozesses bis **Januar 2025**
 - Eingriff des Gesetzgebers wird nicht länger ausgeschlossen (**Problem Neuwahl**)

III. Fachgesprächsprozess

- **Fachgespräch III. (22.1.2025)**
 - Bericht aus **Arbeitsgruppen**:
 - „Problem“ → Diversität des Bildungsmarktes
 - Welche Merkmale sind in welchem Bereich tatsächlich aussagekräftig?
 - Ansicht der DRV unverändert → Angebot einer gutachterlichen Einschätzung zur Differenzierung
 - Vorstellung der **gesetzlichen Absicherung** des bisherigen Moratoriums
 - Sollte bereits 2024 kommen
 - Beschluss des Bundestages am 30.1.2025
 - Zustimmung des Bundesrates am 14.2.2025
 - Wird aktuell ausgefertigt und verkündet
 - **Inhalt der gesetzlichen Absicherung**:
 - Absicherung einvernehmlich freiberuflich geführter Vertragsverhältnisse bis Ende 2026
 - Schutz vor finanzieller Überforderung durch Nachforderungen von Sozialbeiträgen
 - Gesonderte Zustimmung der Lehrkraft erforderlich

IV. § 127 SGB IV - Übergangsregelungen für Lehrtätigkeiten

§ 127 Übergangsregelungen für Lehrtätigkeiten

(1) **Stellt ein Versicherungsträger** in einem Verfahren zur Feststellung des Erwerbsstatus nach § 7a oder im Rahmen der Feststellung der Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie nach dem Recht der Arbeitsförderung nach § 28h Absatz 2 oder § 28p Absatz 1 Satz 5 fest, dass bei einer Lehrtätigkeit eine Beschäftigung vorliegt, so tritt **Versicherungspflicht** aufgrund dieser Beschäftigung **erst ab dem 1. Januar 2027** ein, wenn

1. die Vertragsparteien bei **Vertragsschluss übereinstimmend** von einer **selbständigen Tätigkeit** ausgegangen sind **und**
2. die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, **zustimmt**.

Sofern **keine solche Feststellung vorliegt** und die Vertragsparteien bei Vertragsschluss **übereinstimmend** von einer **selbständigen Tätigkeit** ausgegangen sind **und** die Person, die die Lehrtätigkeit ausübt, gegenüber dem Vertragspartner **zustimmt**, tritt **bis zum 31. Dezember 2026 keine Versicherungs- und Beitragspflicht** aufgrund einer Beschäftigung ein.

(2) Sofern die Voraussetzungen des **Absatzes 1** erfüllt sind, gelten ab dem [Tag nach der Verkündung] **bis zum 31. Dezember 2026** die betroffenen Personen als **Selbständige** im Sinne der Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht für **selbständig tätige Lehrer** nach dem Sechsten Buch. Abweichend von Satz 1 gelten für Personen, bei denen die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind und die mit der Lehrtätigkeit nach Absatz 1 die Voraussetzungen des § 1 des Künstlersozialversicherungsgesetzes erfüllen würden, wenn diese als selbständige Tätigkeit ausgeübt würde, die Regelungen zur Versicherungs- und Beitragspflicht nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.

(3) Sofern die **Voraussetzungen des Absatzes 1** erfüllt sind, **gelten Pflichtbeiträge**, die aufgrund der Lehrtätigkeit nach den Vorschriften für selbständig tätige Lehrer nach dem Sechsten Buch vor dem [Tag nach der Verkündung] entrichtet wurden, **als zu Recht entrichtet**.

(4) Sofern die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, gilt für die betroffenen Personen, die zum Zeitpunkt der Feststellung nach Absatz 1 Satz 1 oder der Zustimmung nach Absatz 1 Satz 2 nach § 28a des Dritten Buches versichert waren, § 28a des Dritten Buches ab Beginn der Beschäftigung bis zum 31. Dezember 2026 entsprechend.

IV. § 127 SGB IV - Übergangsregelungen für Lehrtätigkeiten

- **Voraussetzungen der Übergangsregelung**
 - **Lehrtätigkeit** → weiter Anwendungsbereich Bildung, problematisch bei gemischten Tätigkeiten
 - **Vertragliche Vereinbarung** der Freiberuflichkeit bei Vertragsschluss
 - Problem: Schweizer Modell; nicht erfasst: Arbeitsverhältnisse
 - **Gesondert erklärte Zustimmung der Lehrkraft**
 - **Problem:** Zustimmung wozu? → erneute Bestätigung der Freiberuflichkeit ausreichend?
 - **Besser:** Zustimmung zur Anwendung der Übergangsregelung („*etwaigen Eintritt Versicherungspflicht aufgrund abhängiger Beschäftigung nicht vor Ablauf des 31.12.2026*“)
 - **Problem:** Gesetzestext zielt auf Sozialversicherungspflicht ab 1.1.2027, deswegen Zustimmung unter Bekräftigung der freiberuflichen Tätigkeit vor und nach dem 1.1.2027
 - Voraussetzung **Freiwilligkeit** → nicht geregelt, dennoch ohne weiteren Zwang/Druck weitere Tätigkeit an Erteilung der Zustimmung knüpfen
 - Zustimmung für die Zukunft **widerrufbar**? → nicht geregelt
 - **Form?** → nicht geregelt, vorsichtshalber schriftlich, mindestens E-Mail

IV. § 127 SGB IV - Übergangsregelungen für Lehrtätigkeiten

■ Rechtsfolgen der Übergangsregelung

- Feststellung einer abhängigen Beschäftigung der Versicherungsträger (Statusfeststellungsverfahren, Betriebsprüfung, Einzugsstelle) wirken erst ab 1.1.2027
 - **Problem:** Rückwirkung? → Im Gesetzestext und Begründung angelegt
 - Betriebsprüfungsbescheide, die bestehen und auch unter § 127 Abs. 1 SGB IV fallen sollen betreffen immer Vergangenheit
 - **Rechtsfolge** nicht eingeschränkt, anders in § 127 Abs. 2 SGB IV, aber Grenze wohl Bestandskraft → Versuch lohnt sich jedoch
- Auch ohne bisherige Feststellung wirkt Übergangsregelung „**prophylaktisch**“ → Betriebsprüfung soll nach Gesetzesbegründung lediglich das Vorliegen der Zustimmungserklärungen abfragen
- **Problem:** keine Abhilfe bei „streitigem Verhältnis“ zur Lehrkraft und Feststellungen der Versicherungsträger bleiben weiter wirksam ab 1.1.2027
- Zustimmende Lehrkräfte sind **versicherungspflichtig als selbständige Lehrkräfte** nach § 2 Nr. 1 SGB VI (wie größtenteils zuvor auch) ab Inkrafttreten der Übergangsregelung

V. Empfehlungen & Ausblick

■ Empfehlungen & Ausblick

- Kurzfristig nach **Inkrafttreten** der gesetzlichen Übergangsregelung:
 - Bildungsträger/-unternehmen sollten **Zustimmungserklärungen** im Überprüfungszeitraum der nächsten Betriebsprüfung einholen → Fokus: aktuell tätige Lehrkräfte
 - Ausschluss nicht zustimmender Lehrkräfte von der weiteren Beauftragung
- **Statusfeststellungsverfahren** sollten ausgestritten werden, wenn Lehrkraft nach 1.1.2027 weiter tätig sein soll → zunächst ruhen anhängige Widerspruchsverfahren jedoch weiter
- **Fachgesprächsprozess** soll „ggf. unter neuer Flagge“ weitergeführt werden
- **Gutachterliche Stellungnahmen** der DRV zu Konzepten/Kursen der Arbeitsgruppen möglich
- **Reform** des Statusfeststellungsverfahrens Teil vieler Wahlprogramme
 - Ansätze: Positivkriterien, Abstellen auf soziale Schutzbedürftigkeit der Lehrkräfte, Sicherung einer nebenberuflichen Lehrtätigkeit, Ausweitung der Übungsleiterregelung
- Schweizer Modell grundsätzlich keine Alternative bis 31.12.2026; Ausnahme: Lehrkraft-Eigenschaft zweifelhaft (Betreuungsleistung steht im Vordergrund; Sport- und Fitnessbereich)

Ihr Ansprechpartner

Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!



Tobias Lamß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Senior Associate

KLIEMT.Arbeitsrecht
Katharinenstraße 25
20457 Hamburg
T +49 (0) 40 5719983-50
M +49 (0) 173 8692874
E tobias.lamss@kliemt.de